

Darstellung der Änderung anderer Erlasse im Vergleich zum geltenden Recht

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)

Geltendes Recht	Vorentwurf vom ... für die Vernehmlassung
<p>Art. 3 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für den Umgang mit gentechnisch veränderten Tieren, Pflanzen und anderen Organismen sowie mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen.</p> <p>² Für Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen sind, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsregeln (Art. 17 und 18).</p>	<p><i>Art. 3 Abs. 1^{bis}</i></p> <p>^{1bis} Für den Umgang mit Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurden und kein transgenes Erbmaterial enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologengesetz vom ...¹ (NZTG).</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und der Wahlfreiheit</p> <p>Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen nicht beeinträchtigen.</p>	<p><i>Art. 7</i> Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und Schutz der Wahlfreiheit</p> <p>Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle weder die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen und von Erzeugnissen aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG² noch die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten beeinträchtigen.</p>
<p>Art. 16 Trennung des Warenflusses</p> <p>¹ Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen zu vermeiden.</p> <p>² Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er berücksichtigt dabei übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p><i>Art. 16 Abs. 1</i></p> <p>¹ Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach NZTG³ zu vermeiden.</p>
<p>6. Kapitel: Strafbestimmungen und Verwaltungsmassnahmen</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 35</i></p> <p>6. Kapitel: Strafbestimmungen, Massnahmen und Verwaltungssanktionen</p>

¹ SR ...

² SR ...

³ SR ...

Geltendes Recht	Vorentwurf vom ... für die Vernehmlassung
<p>Art. 35a Verwaltungsmassnahmen</p> <p>Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme; e. Einziehung und Vernichtung; f. Belastung mit einem Betrag bis 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkten. 	<p><i>Art. 35a</i> Verwaltungsmassnahmen</p> <p>Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung; dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.
	<p><i>Art. 35b</i> Verwaltungssanktionen</p> <p>Verstösst eine Bewilligungsträgerin oder ein Bewilligungsträger gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erteilte Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös von unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkten belasten.</p>
<p>Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</p> <p>¹ Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.</p> <p>² Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung spätestens bis Mitte 2024 einen Erlassentwurf für eine risikobasierte Zulassungsregelung für Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken, die mit Methoden der neuen Züchtungstechnologien gezüchtet wurden, denen kein transgenes Erbmaterial eingefügt wurde und die gegenüber den herkömmlichen Züchtungsmethoden einen nachgewiesenen Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten haben.</p>	<p><i>Art. 37a</i> Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</p> <p>Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum [neues Enddatum] keine Bewilligungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG⁴.</p>

⁴ SR ...

Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)

Geltendes Recht	Vorentwurf vom ... für die Vernehmlassung
<p>Art. 29a Grundsätze</p> <p>¹ Mit Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Umwelt oder den Menschen nicht gefährden können; b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. <p>² Für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen gilt das Gentechnikgesetz vom 21. März 2003⁵.</p> <p>³ Vorschriften in anderen Bundesgesetzen, die den Schutz der Gesundheit des Menschen vor unmittelbaren Gefährdungen durch Organismen bezwecken, bleiben vorbehalten.</p>	<p><i>Art. 29a Abs. 2^{bis}</i></p> <p>^{2bis} Für den Umgang mit Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurden und kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologengesetz vom ...⁶.</p>

⁵ SR 814.91

⁶ SR ...

Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014 (SR 817.0)

Geltendes Recht	Vorentwurf vom ... für die Vernehmlassung
<p>Art. 20 Einschränkung der Herstellungs- und Behandlungsverfahren</p> <p>¹ Der Bundesrat kann physikalische, chemische, mikrobiologische oder biotechnologische Verfahren zur Herstellung oder Behandlung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen einschränken oder verbieten, wenn nach den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft eine Gefährdung der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht ausgeschlossen werden kann. Er beachtet dabei die Anforderungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁷.</p> <p>² Er kann bestimmte Zuchtmethoden zur Erzeugung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln vorgesehen sind, einschränken oder verbieten. Sind entsprechende Nachweismethoden verfügbar, sind sie anzuwenden.</p> <p>³ Er kann das Inverkehrbringen kosmetischer Mittel, deren endgültige Zusammensetzung oder deren Bestandteile mit Tierversuchen getestet worden sind, zur Einhaltung der Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung, einschränken oder verbieten.</p>	<p><i>Art. 20 Abs. 1</i></p> <p>¹ Der Bundesrat kann physikalische, chemische, mikrobiologische oder biotechnologische Verfahren zur Herstellung oder Behandlung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen einschränken oder verbieten, wenn nach den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft eine Gefährdung der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht ausgeschlossen werden kann. Er beachtet dabei die Anforderungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁸ sowie des Züchtungstechnologengesetzes vom ...⁹.</p>
<p>Art. 42 Aufsicht und Koordination</p> <p>...</p> <p>⁵ Der Bundesrat koordiniert den Vollzug dieses Gesetzes mit dem Vollzug namentlich der folgenden Gesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005¹⁰; b. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000¹¹; c. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003¹²; d. Epidemienengesetz vom 28. September 2012¹³; e. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁴; f. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966¹⁵. 	<p><i>Art. 42 Abs. 5 Bst. c^{bis}</i></p> <p><i>c^{bis}. Züchtungstechnologengesetz vom ...¹⁶;</i></p>

⁷ SR 814.91

⁸ SR 814.91

⁹ SR ...

¹⁰ SR 455

¹¹ SR 812.21

¹² SR 814.91

¹³ SR 818.101

¹⁴ SR 910.1

¹⁵ SR 916.40

¹⁶ SR ...